

mäß § 2 Abs. 3 ZPO hinwirken müssen. Das erforderten die folgenden Tatsachen: Keine der jetzigen Prozeßparteien war am Vertragsabschluß vom 4. Januar 1955 persönlich beteiligt. Er ist von ihren jeweiligen Rechtsvorgängern und mit hin unter ganz anderen Umständen abgeschlossen worden. Unbestritten ist außerdem, daß der Voreigentümer sich im Jahre 1972 den Verklagten gegenüber zumindest dahin geäußert hat, daß er seine Parzelle an seine Kinder übergeben wolle, wenn sie volljährig seien.

Die Verklagten haben ferner vorgetragen, daß sie dem Grundstücksnachbarn eine Mitbenutzung des von ihnen errichteten Bootstegs eingeräumt haben. Schon das zeigt aber, daß es den Verklagten durchaus möglich ist, den Bootsteg auch mit den Klägern gemeinsam zu benutzen. Es ist auch ein durchaus anerkanntes Bedürfnis, daß die Kläger, zu deren Familien 4 Kinder gehören, von ihrem Grundstück teil über ihr von den Verklagten genutztes Grundstück einen direkten Zugang zum Wasser erhalten. Unzumutbar für die Kläger als Eigentümer eines Wassergrundstücks erscheint es jedoch unter den dargelegten Umständen, wenn sie auf einen Zugang zum Wasser über die Badeanstalt bzw. durch die Benutzung des Freibades verwiesen werden.

Die Beibehaltung der jetzigen Verhältnisse würde die Kläger gegenüber den Verklagten in der Grundstücksnutzung erheblich benachteiligen und zu einer weiteren Zuspitzung der bestehenden Konfliktsituation führen. Diese kann nur durch eine Vertragsänderung gemildert oder überwunden werden, die darin besteht, den Klägern einen Zugang zum Wasser zu sichern, wobei eine möglichst geringe Belastung der Verklagten für die Nutzung ihres bisherigen Grundstücksteils zu gewährleisten ist und die berechtigten Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen sind.

Unter diesem Blickpunkt wird daher das Bezirksgericht über die Berufung der Kläger zu verhandeln und auf eine dem Anspruch auf Vertragsänderung nach § 78 ZGB Rechnung tragende Antragstellung hinzuwirken haben. Um hierbei zu einer Lösung zu gelangen, die den berechtigten Interessen beider Prozeßparteien weitestgehend gerecht wird, sollte — falls die Prozeßparteien in der Vorbereitung der Rechtsmittelverhandlung eine Einigung erreicht haben oder **Vorschläge sollten** — eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.

## Strafrecht

### § 61 StGB.

**Die Selbstanzeige ist bei der Strafzumessung auch gegenüber Vorbestraften zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen.**  
**BG Erfurt, Urteil vom 5. Januar 1984 — BSB 545/83.**

Am 10. Oktober 1983 gegen 0.00 Uhr stieg der wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen und anderer Straftaten bereits zweimal mit Freiheitsstrafen vorbestrafte Angeklagte über das verschlossene Tor in das Gelände des VEB Kr., um einen Lkw unbefugt zu benutzen. Er öffnete das Pförtnerhaus mit einem Sperrhaken, entnahm hier den Schlüssel zu einem Lkw und zum Betriebstar und fuhr mit dem Lkw über N. nach E. und W., insgesamt 150 km. Etwa 500 Meter hinter W. stellte er den Lkw ab, weil der Treibstoff für die Rückfahrt nicht reichte, und stellte sich der Volkspolizei.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen im Rückfall (Vergehen gemäß §§ 201 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Ihm wurde die Fahrerlaubnis für die Dauer von drei Jahren entzogen. Außerdem wurde er zum Schadenersatz in Höhe von 639,87 M verurteilt.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung wird eine geringere Strafe erstrebt.

Die Berufung hatte Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Dem Kreisgericht ist darin zuzustimmen, daß gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muß. Der Angeklagte ist zweimal einschlägig mit Freiheitsstrafe vorbestraft und wurde erst kurz vor der erneuten Straftat aus dem Strafvollzug entlassen. Beachtlich war auch, daß er

zur Nachtzeit ein Kraftfahrzeug benutzte, das von seiner Art her besondere Anforderungen und Umsicht an die Führung stellt. Er tat dies, ohne den Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis zu sein. Dennoch ist die gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe überhöht. Das Kreditsgericht hat zwar anerkannt, daß der Angeklagte sich selbst gestellt hat. Dieser Umstand ist aber nur ungenügend bei der Beurteilung der Tatschwere berücksichtigt worden. Ohne diese Meldung hätte es wesentlich länger gedauert, bis der vom Angeklagten abgestellte Lkw aufgefunden worden wäre. Zum Zeitpunkt der Meldung des Angeklagten bei der Volkspolizei war noch keine Anzeige erstattet worden. Bei dieser Sachlage hätte dieser Umstand stärker zugunsten des Angeklagten bei der Strafzumessung beachtet werden müssen.

In Übereinstimmung mit dem Vertreter des Staatsanwalts des Bezirks war daher die vom Kreisgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe auf ein Jahr herabzusetzen und das erstinstanzliche Urteil insoweit gemäß §§ 299 Abs. 2 Ziff. 2, 301 Abs. 2 Ziff. 1 StPO im Strafausspruch abzuändern.

**§310 StPO; §§147, 154 ZPO; §§ 330 ff. ZGB; Ziff. 3.2., 3.3. der OG-Richtlinie zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369).**

**Wird gegen eine Schadenersatzentscheidung der Strafkammer gemäß § 310 StPO Beschwerde eingelegt, hat der zuständige Zivil- oder Arbeitsrechtssenat die angegriffene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und die Beweisergebnisse des Strafverfahrens sowie weitere eigene Beweiserhebungen zum Schadenersatzanspruch in ihrer Gesamtheit eigenverantwortlich zu würdigen.**

**BG Neubrandenburg, Urteil vom 11. Mai 1984 — BZB 21/84.**

Die Strafkammer des Kreisgerichts hat den Verklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe von 1 000 M verurteilt. Die vom Kläger gestellten Schadenersatzanträge hat es als unbegründet abgewiesen. Dieser Entscheidung lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 14. Oktober 1983 nahmen der Kläger und der Verklagte an einer Diskoveranstaltung in einer Gaststätte teil. Zwischen dem Kläger und dem Zeugen M. kam es zu einem Streit. Der Verklagte, der mit M. befreundet ist, stellte den Kläger zur Rede und forderte ihn auf, mit auf die Straße zu kommen. Vor der Gaststätte schlug der Verklagte mit der Faust auf den Kopf des Klägers. Danach kam es zu einem Schlag austausch, bis beide zu Boden fielen.

Der Kläger war vom 15. Oktober bis zum 7. November 1983 wegen eines offenen Unterkieferbruchs in stationärer Behandlung und bis zum 26. November arbeitsunfähig. Wegen des in dieser Zeit entstandenen Verdienstausfalls in Höhe von 625,89 M stellte er im Strafverfahren einen Schadenersatzantrag. Dieser Antrag wurde vom Kreisgericht mit der Begründung abgewiesen, es sei in der Hauptverhandlung nicht nachgewiesen worden, daß der Verklagte dem Kläger die Verletzung zugefügt habe, die die stationäre Behandlung und die längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Beschwerde eingelegt und beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben, soweit sein Schadenersatzantrag abgewiesen worden ist, und den Verklagten zur Zahlung von 625,89 M zu verurteilen.

Nach § 147 Abs. 2 ZPO ist die Beschwerde des Klägers gegen die im Strafverfahren ergangene Entscheidung über den Schadenersatzantrag wie eine Berufung zu behandeln. Diese hatte Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Im Rahmen des Berufungsverfahrens hatte der Senat gemäß Ziff. 3.3. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Einbeziehung des Beweisergebnisses des Strafverfahrens und weiterer eigener Feststellungen eigenverantwortlich zu überprüfen.

Die Strafkammer sah es als nicht erwiesen an, daß der Verklagte dem Kläger den Unterkieferbruch zugefügt hat. Dieser Würdigung des festgestellten Sachverhalts kann nicht gefolgt werden. Die im Verfahren erhobenen Beweise und